

Sowohl die Wenigerausgaben als die Mehrausgaben des Jahres 1864 sind sehr bedeutend, sind jedoch nach den der vergleichenden Zusammenstellung beigefügten Erläuterungen der fürstl. Regierung durchweg gerechtfertigt.

Der Landtagsauschuß beantragt daher die Genehmigung der einzelnen Mehrausgaben.

In Bezug auf die Banknotenumwechslungen, sprach der Ausschuß den Wunsch aus, daß künftig der Staatsrechnung die betreffenden Kurszettel als Beilage angehängt werden möchten.

In dem Staatsvoranschlag pro 1865 wurde der 1864 Kassarest nur auf 1000 fl. präliminirt und unter die Deckungsmittel aufgenommen, während er nach dem jetzt vorliegenden Rechnungsabluß 7041 fl. 16⁵/₁₀ fr. beträgt.

Bei der Berathung des Staatsvoranschlags pro 1864 hat der Landtag auf Antrag der fürstl. Regierung am 7. Mai v. J. beschlossen, den mit Ende 1864 über den eisernen Kassabestand per 2000 fl. und über den weitem Betrag per 1000 fl. verbleibenden Kassauberschuß zur Abzahlung der restlichen Schuld an die fürstl. Renten zu verwenden.

Nach dem Passivrestenausweis vom 31. Dez. 1864 beträgt diese Schuld noch 3809 fl. 49⁵/₁₀ fr. Es kann also die gänzliche Abzahlung derselben erfolgen, und es bleibt pro 1865 eine Summe per 3231 fl. 67 fr., da die im 1865er Staatsvoranschlag zur Tilgung der Staatsschuld präliminirte Summe von 1000 fl. wieder disponibel wird.

Nach dem Gesetz vom 9. Jänner v. J. über die Landesvermessung sind aus der genannten Summe per 3231 fl. 67 fr. die 1865er Vermessungskosten zu bestreiten, welche zirka 1000 fl. betragen werden.

Indem der Landesausschuß die Genehmigung der 1864 Staatsrechnung beantragt, glaubt er die schon in dem Bericht über die 1863 Staatsrechnung ausgesprochene Ansicht wiederholen zu müssen, daß künftig sowohl im Staatsvoranschlag als auch in den Nachweisungen der fürstl. Regierung über die Ergebnisse eines Finanzjahres alle bloß durchlaufenden Rechnungsposten wegzulassen seien.

Nur dann ist eine vollkommene Einsicht in die wirklichen Staatseinnahmen und Ausgaben Jedem möglich und die Aufgabe des Landtagsauschusses wesentlich erleichtert.

Der Landtagsauschuß hat durch Prüfung der 1864er Rechnung die Ueberzeugung gewonnen, daß die fürstl. Regierung in allen Zweigen der Finanzverwaltung mit der größten Sparsamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen ist.

Bezüglich der nachträglich eingelaufenen nicht revidirten Fondsrechnungen muß dem Landtag Beschluffassung vorbehalten werden.

Baduz, den 14. Mai 1865.

Der Landtagsauschuß.

Kommissionsbericht

über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Berichterstatter Abgeordneter K e ß l e r.

Meine Herren!

Der aus der Berathung von Bevollmächtigten der Regierungen deutscher Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ist bereits in den meisten deutschen Staaten angenommen. Im Fürstenthum Liechtenstein verzögerte sich bisher die Einführung dieses Gesetzbuches wegen Mangels einer gesetzlichen Regelung des Gewerbswesens. Die fürstliche Regierung hat dem Landtage neuerdings den Entwurf einer Gewerbeordnung und im Anschluß hieran einen Gesetzentwurf zur Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches vorgelegt.

Wir begrüßen diese Vorlage um so freudiger, als es nach dem Begleitschreiben der fürstl. Regierung der ausdrückliche persönliche Wunsch des durchlauchtigsten Landesherrn ist, das deutsche Handelsgesetzbuch im Fürstenthume eingeführt zu sehen.

Wenn auch einzelne Theile des Gesetzbuches nach der Lage des Landes und nach der Beschaffenheit seiner Verhältnisse hier keine praktische Anwendung finden können, steht doch der Annahme des ganzen Gesetzbuches nichts im Wege; dieselbe ist auch aus allgemeinen politischen Gründen gerechtfertigt. Die zweckmäßigen Bestimmungen des Gesetzbuches über den Handelsstand, über die Handelsgesellschaften und Handelsgeschäfte werden in unserem Lande die wohlthätigsten Wirkungen haben.

Ihre Kommission hat zu dem Entwurfe des Einführungsgesetzes nur wenige Abänderungen vorzuschlagen.

Im Eingange des Gesetzes ist, statt vom 1. Jänner 1864 vom 1. Jänner 1866 zu setzen.

§. 1. Angenommen mit der vorigen Abänderung.

§. 2. Unverändert.

§. 3. Angenommen, nur nach Handelstare in Parenthese zu setzen: (Gewerbsteuer).

§. 4 bis 16 unverändert.

§. 17 unverändert, nur zu berichtigen statt Art. 248 Art. 242.

§. 18 und 19 unverändert.

§. 20 in folgender Fassung angenommen: Durch das Handelsgesetzbuch werden die Bestimmungen des Gewerbegesetzes über die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. u.

§. 21 angenommen nur im Anfange des 2. Satzes statt „die Schätzung“ eine Schätzung und statt einen der Parteien eine der Parteien zu setzen.

§. 22 angenommen nur zu setzen statt Anmeldungen Anmeldung.

§. 23 angenommen.

Die Kommission stellt den Schlufsantrag: Der Landtag wolle dem abgeänderten Einführungsgesetzesentwurf und dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch die Zustimmung erteilen.

Baduz, den 18. Juni 1865.

Die Kommission.